# Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Papenburg für das Kalenderjahr 2025

Richter/-in	Sachgebiete	Ver- treter	Zwei- ter
			Ver- treter
Dezernat I RiAG			
Arlinghaus			
	Aufsichtsrichtertätigkeit		
	Sämtliche Verwaltungsaufgaben		
	Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben I bis einschließlich M		]]
	Zivilsachen (C, B und H) mit der Endziffern 8		[]
	Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht	111	[]
	Alle übrigen nicht in diesem Plan aufgeführten Sachen	111	
Dezernat II			
Richterin			
Baumann			
	Jugendschöffensachen einschl. Bewährungssachen	-	IV
	Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts	1	IV
	Schöffengerichtssachen	1	IV
	Hinsichtlich der Schöffenverfahren einschl.	l	IV
	Bewährungssachen sowie alle nach § 462a Abs.		
	2 StPO abgegebenen Bewährungssachen,		
	soweit im ersten Rechtszug das Schöffengericht		
	entschieden hat		
	Jugendeinzelrichtersachen einschl.	l	IV
	jugendrichterliche Ermahnungen und Cs-		
	Sachen gegen Heranwachsende und nach		
	§ 58 Abs. 2 JGG abgegebene		
	Bewährungssachen		
	Bußgeldsachen gegen Jugendliche und		IV
	Heranwachsende einschl. Vollstreckung		ļ
	Betreuungssachen mit der Endziffer 6, 7 und 8,	VII	IV
	in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen		
	Aufenthalt in der Stadt Papenburg haben und		
	sowie im Falle der Anordnung von vorläufigen		
	Betreuungen für Betroffene der Verfahren mit		
	diesen Endziffern, die ihren gewöhnlichen	<u> </u>	

A. (fa (4) - 14 - (0 - (1) - 11 - 1 - (0 - (1) + 1 + 1 + 1 + 1 + 1 + 1 + 1 + 1 + 1 +		T
haben.		
Gs-Sachen (auch Haftsachen), auch gegen Jugendliche und Heranwachsende	l	IV
		IV
Grundbuchsachen		IV
Urkundssachen I –III		IV
Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben F bis einschließlich G und N bis einschließlich Z	IV	I
Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 5 bis einschließlich 7 sowie 10, 20, 30, 40 und 50	IV	l
Landwirtschaftssachen	IV	ı
Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A bis einschließlich E und H	111	I
Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 1 bis einschließlich 4 sowie 9 sowie 60, 70, 80, 90 und 00	Ш	l
Nachlasssachen	Ш	l
Betreuungssachen, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Samtgemeinden Nordhümmling, Dörpen und Lathen und der Gemeinde Rhede haben	H	VII
Zwangsversteigerungs- und	11	VII
Zwangsvollstreckungssachen (M)		VII
Sämtliche Ds- und Cs- Strafsachen gegen Erwachsene mit den dazugehörigen Bewährungssachen mit Ausnahme der ab dem 01.12.2023 eingegangenen neuen Verfahren mit den Endziffern 1 und 2	VII	II.
Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschl. Erzwingungshaftsachen	VII	11
Maßnahmen nach dem NPOG	VII	l <b>l</b>
	Gs-Sachen (auch Haftsachen), auch gegen Jugendliche und Heranwachsende Unterbringungssachen nach dem NPsychKG Grundbuchsachen Urkundssachen I –III  Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben F bis einschließlich G und N bis einschließlich Z Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 5 bis einschließlich 7 sowie 10, 20, 30, 40 und 50 Landwirtschaftssachen  Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A bis einschließlich E und H Zivilsachen (C, B und H) mit den Endziffern 1 bis einschließlich 4 sowie 9 sowie 60, 70, 80, 90 und 00  Nachlasssachen  Betreuungssachen, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Samtgemeinden Nordhümmling, Dörpen und Lathen und der Gemeinde Rhede haben Zwangsversteigerungs- und Zwangsversteigerungs- und Zwangsversteigerungssachen (K, L) Zwangsvollstreckungssachen (M)  Sämtliche Ds- und Cs- Strafsachen gegen Erwachsene mit den dazugehörigen Bewährungssachen mit Ausnahme der ab dem 01.12.2023 eingegangenen neuen Verfahren mit den Endziffern 1 und 2  Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschl. Erzwingungshaftsachen	haben.   Gs-Sachen (auch Haftsachen), auch gegen   Jugendliche und Heranwachsende   Unterbringungssachen nach dem NPsychKG   I Grundbuchsachen   I Urkundssachen I – III   I   I   I   I   I   I   I   I

Dezernat VII Ri'inAG Dr. Pohl			
	Betreuungssachen mit den Endziffern 0 und 1 bis 5 und 9, in denen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Papenburg haben sowie im Fall der Anordnung von vorläufigen Betreuungen für Betroffene der Verfahren mit diesen Endziffern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gerichtsbezirks haben	.	<b>=</b>
	Ds- und Cs- Strafsachen mit der Endziffer 1 und 2 gegen Erwachsene mit den dazugehörigen Bewährungssachen, soweit diese Verfahren ab dem 01.12.2023 neu eingegangen sind.	H	III

### Erläuterungen zum Geschäftsverteilungsplan:

#### 1. Zivilsachen:

- a) Einstweilige Verfügungen, Arreste, Vollstreckungsabwehrklagen und selbständige Beweisverfahren fallen in anhängigen Sachen in die Zuständigkeit des Dezernenten der Hauptsache bzw. des Ursprungsverfahrens. In diesen Fällen fallen die sich daraus ergebenden Hauptverfahren in die Zuständigkeit des Ursprungsdezernates.
- b) Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet werden, im Zusammenhang miteinander, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Verfahren zuständig, welche unter der niedrigsten Nummer registriert ist. Als im Zusammenhang stehende Sachen gelten mehrere Streitigkeiten, wenn
  - sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,
  - oder in getrennten Verfahren verschiedene Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebenssachverhalt herleiten,
  - oder die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in einem rechtlichen Zusammenhang stehen,

und wenn im Falle streitiger Entscheidungen dieser Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidung bestanden hätte oder bestehen würde.

#### 2. Betreuungssachen:

Die Zuständigkeit in Betreuungssachen richtet sich im Übrigen bei außerhalb des Gerichtsbezirks wohnenden Betroffenen nach dem letzten Wohnsitz im Gerichtsbezirk.

#### 3. Familiensachen/Lebenspartnerschaftssachen:

- a) In Ehesachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen. Falls kein Familienname existiert, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.
- b) Die (Erst-)Zuständigkeit in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen richtet sich nach dem Namen des Kindes bzw. des Anzunehmenden, bei mehreren Kindern nach dem Namen des jüngsten Kindes.
- c) Die (Erst-)Zuständigkeit in Familienstreitsachen, Ehewohnungs- und Hausratssachen, Gewaltschutzsachen sowie Versorgungsausgleichssachen richtet sich nach dem Namen des Antragsgegners. Ist ein Sozialversicherungsträger, ein Sozialhilfeträger oder sonst eine Gebietskörperschaft als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der natürlichen Person, die als Antragsteller oder Antragsgegner am Verfahren beteiligt ist.
- d) Weitere Verfahren denselben Personenkreis betreffend gehören in das Dezernat, das für das erste Verfahren zuständig ist oder war.

#### 4. Güterichtersachen:

Als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO werden RiAG Arlinghaus und RiAG Kröger bestimmt.

RiAG Arlinghaus übernimmt die güterichterlichen Verfahren, die aus dem Dezernat des RiAG Kröger stammen. RiAG Kröger übernimmt die güterichterlichen Verfahren, die aus den Dezernaten des RiAG Arlinghaus stammen. Im Übrigen erfolgt die Verteilung der Verfahren nach Absprache der Güterichter untereinander.

Nach dieser Maßgabe können Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung an die Güterichter verwiesen werden.

#### 5. Ablehnung bzw. Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit:

Die Entscheidung über die Ablehnung/Selbstablehnung eines Richters obliegt in Zivilsachen Ri'in Baumann, in Einzelrichterstrafsachen, Jugendeinzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche RiAG Arlinghaus, in Schöffenverfahren und Jugendschöffenverfahren RiAG Kröger, in Familiensachen Ri'inAG Dr. Pohl, in Betreuungsverfahren RiAG A. von Wieding und in allen übrigen Sachen Ri'inAG Dr. Pohl.

#### 6. Rechtshilfesachen:

Rechtshilfesachen (AR) fallen entsprechend der sachlichen Zuordnung (z.B. als Zivilsachen, Familiensachen, Betreuungsverfahren oder Strafsachen) stets in das Dezernat desjenigen Dezernenten, der für die Sache zuständig wäre, wenn Sie hier in der Hauptsache anhängig gemacht werden würde. Soweit es für die Zuständigkeit auf die Endziffer des Aktenzeichens ankommt, entscheidet das AR-Aktenzeichen die Zuständigkeit.

#### 7. Strafverfahren:

Für die in Jugendstraf- und Einzelrichterstrafsachen für Erwachsene (Ds und Cs-Verfahren) gegen denselben Angeklagten geführten mehreren Strafverfahren ist der für das älteste noch nicht erledigte Verfahren zuständige Dezernent allein zuständig.

#### 8. Weitergehende Vertretung im Fall gleichzeitiger Verhinderung:

Der in der Geschäftsverteilung vermerkte jeweilige Zweitvertreter ist immer dann zur Vertretung berufen, wenn sowohl der zuständige Dezernent als auch der erste Vertreter verhindert sind.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung der sich gegenseitig vertretenden Richter und des jeweiligen Zweitvertreters vertreten sich die Richter nach dem Dienstalter in der nummerischen Reihenfolge, wie sie sich aus der beigefügten Anlage ergibt. In dieser beigefügten Anlage werden die Planrichter und die zum Amtsgericht Papenburg abgeordneten Planrichter beginnend mit dem dienstjüngsten Richter nach dem Datum der ersten planmäßigen Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1 aufgelistet. In der Reihenfolge danach werden die Proberichter aufgelistet, wobei die Reihenfolge der Proberichter vom jeweils dienstältesten Proberichter, berechnet nach dem Datum der Einstellung als Proberichter, anführt wird. Ist der berufene Vertreter bereits durch eine Vertretung in Anspruch genommen, ist der Nächste Vertreter.

lst ein Richter krankheitsbedingt oder aus einem ähnlichen Anlass längere Zeit zu vertreten, ohne dass dem Amtsgericht eine Ersatzkraft zugewiesen wird, so wird die Vertretung von vorstehender Regelung abweichend geregelt.

Die Verwaltung vertritt der jeweils dienstälteste Planrichter.

#### 9. Bereitschaftsdienst:

Der richterliche Bereitschaftsdienst als gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück.

#### 10. Zurückweisung einer Sache durch die Rechtsmittelinstanz:

Im Falle der Zurückweisung einer Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts ist der jeweilige Vertreter des Richters zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, es sei denn, die Abteilung, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, ist zum Zeitpunkt der Rückkehr der Akten personell neu besetzt.

#### 11. Europäische Haftbefehle:

Für den Erlass eines Europäischen Haftbefehls ist der Dezernent zuständig, in dessen Dezernat die zugrundeliegende nationale Haftanordnung fällt.

Das Präsidium des Amtsgerichts

Osrabrück, den 12.12.2024

Dr. Veen

Präsident des Landgerichts

Papenburg, den 12.12.2024

Arlinghaus

Richter am Amtsgericht

Kröger

Richter am Amtsgericht

M. von Wieding

Richterin am Amtsgericht

Dr. Pohl

Richterin am Amtsgericht

A. von Wieding

Richter am Amtsgericht

## Anlage zum Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Papenburg

ab dem 1.1.2025

Nach Punkt 8 der Erläuterungen zum Geschäftsverteilungsplan vertreten sich im Falle gleichzeitiger Verhinderung der sich gegenseitig vertretenden Richter und des jeweiligen Zweitvertreters die Richter in folgender Reihenfolge:

- 1. RiAG von Wieding
- 2. Ri'inAG Dr. Pohl
- 3. RiAG Arlinghaus
- 4. RiAG Kröger
- 5. Ri Dr. Schoenmaker
- 6. Ri'in Baumann
- 7. Ri'in Korte